



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Oktober 2023  
(OR. en)

14510/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0049(COD)**

---

---

ENT 218  
MI 881  
IND 548  
CHIMIE 91  
COMPET 1019  
SAN 607  
ENV 1162  
CONSOM 377  
AGRI 640  
CODEC 1952

#### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Oktober 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 581 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt übertragen wurde

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 581 final.

---

Anl.: COM(2023) 581 final



Brüssel, den 16.10.2023  
COM(2023) 581 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt übertragen wurde**

## **1. EINLEITUNG**

Die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003<sup>1</sup> gilt seit dem 16. Juli 2022.

Sie ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel<sup>2</sup>.

Durch Verordnung (EU) 2019/1009 wird die Harmonisierung auf neue Kategorien von Düngeprodukten, insbesondere innovative und kreislauforientierte Produkte, die aus Abfallmaterialien oder Nebenprodukten zurückgewonnen wurden, ausgeweitet. Weiterhin werden darin die agronomische Wirksamkeit und die Sicherheit betreffende Anforderungen für die CE-Kennzeichnung von Düngeprodukten festgelegt. Hersteller können weiterhin frei entscheiden, ob sie sich auf die Vorschriften der Verordnung stützen und ihre Düngeprodukte mit einer CE-Kennzeichnung versehen oder sich an die einschlägigen nationalen Vorschriften halten.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE**

In Artikel 42 der Verordnung (EU) 2019/1009 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I mit Ausnahme der Grenzwerte für Cadmium, der Begriffsbestimmungen für Produktfunktionskategorien oder anderer Elemente in Bezug auf den Anwendungsbereich sowie zur Änderung der Anhänge II, III und IV sowie zur Ergänzung des Anhangs II zu erlassen.

Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, hat sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermitteln. Der delegierte Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates kann diese Frist um drei Monate verlängert.

Mit diesem Bericht erfüllt die Kommission die Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009.

## **3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG**

### **3.1 Im Berichtszeitraum ausgeübte Befugnisse**

Während des Berichtszeitraums<sup>3</sup> machte die Kommission von den ihr übertragenen Befugnissen Gebrauch und hat die folgenden delegierten Rechtsakte<sup>4</sup> erlassen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1768 der Kommission vom 23. Juni 2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt<sup>5</sup>. Diese auf der Grundlage von

---

<sup>1</sup> ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

<sup>3</sup> Der Stichtag, bis zu dem während des Berichtszeitraums erlassene delegierte Rechtsakte in diesen Abschnitt aufgenommen wurden, ist der 31. August 2023.

<sup>4</sup> Die delegierten Rechtsakte sind chronologisch nach Datum ihres Erlasses aufgeführt.

<sup>5</sup> ABl. L 356 vom 8.10.2021, S. 8.

Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 erlassene delegierte Verordnung trat am 28. Oktober 2021 in Kraft und gilt seit dem 16. Juli 2022.

- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2086 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Änderung der Anhänge II und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme von gefällten Phosphatsalzen und deren Folgeprodukten als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten<sup>6</sup>. Diese auf der Grundlage von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 erlassene delegierte Verordnung trat am 20. Dezember 2021 in Kraft und gilt seit dem 16. Juli 2022.
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2087 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme von durch thermische Oxidation gewonnenen Materialien und deren Folgeprodukten als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten<sup>7</sup>. Diese auf der Grundlage von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 erlassene delegierte Verordnung trat am 20. Dezember 2021 in Kraft und gilt seit dem 16. Juli 2022.
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2088 der Kommission vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme von durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten<sup>8</sup>. Diese auf der Grundlage von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 erlassene delegierte Verordnung trat am 20. Dezember 2021 in Kraft und gilt seit dem 16. Juli 2022.
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/973 der Kommission vom 14. März 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Kriterien für agronomische Wirksamkeit und Sicherheit bei der Verwendung von Nebenprodukten in EU-Düngeprodukten<sup>9</sup>. Diese auf der Grundlage von Artikel 42 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 erlassene delegierte Verordnung trat am 14. Juli 2022 in Kraft und gilt seit dem 16. Juli 2022<sup>10</sup>.
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1171 der Kommission vom 22. März 2022 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme zurückgewonnener hochreiner Materialien als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten<sup>11</sup>. Diese auf der Grundlage von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 erlassene delegierte Verordnung trat am 16. Juli 2022 in Kraft und gilt seit dem 28. Juli 2022.
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1519 der Kommission vom 5. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an EU-Düngeprodukte, die hemmende Stoffe enthalten, und an die Aufbereitung von Gärrückständen<sup>12</sup>. Diese auf der Grundlage von Artikel 42 Absatz 1 der

---

<sup>6</sup> ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 120.

<sup>7</sup> ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 130.

<sup>8</sup> ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 140.

<sup>9</sup> ABl. L 167 vom 24.6.2022, S. 29.

<sup>10</sup> In der derzeit vor dem Gericht anhängigen Rechtssache T-560/22, Fachverband Eisenhüttenschlacken/Kommission beantragt der Kläger die Nichtigerklärung einer Bestimmung dieser delegierten Verordnung; einer der Klagegründe ist, dass die durch Artikel 42 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 übertragene Befugnis mutmaßlich überschritten oder missbräuchlich verwendet wurde. Nach Auffassung der Kommission ist dieser Klagegrund unbegründet.

<sup>11</sup> ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 2.

<sup>12</sup> ABl. L 236 vom 13.9.2022, S. 5.

Verordnung (EU) 2019/1009 erlassene delegierte Verordnung trat am 3. Oktober 2022 in Kraft und ist seitdem gültig.

- Delegierte Verordnung (EU) 2023/409 der Kommission vom 18. November 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestgehalts an Calciumoxid in festen anorganischen Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemitteln<sup>13</sup>. Diese auf der Grundlage von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 erlassene delegierte Verordnung trat am 16. März 2023 in Kraft und ist seitdem gültig.

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat jeden dieser delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1009 gleichzeitig übermittelt. Das Europäische Parlament und der Rat haben die in Artikel 44 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 genannte Frist für die Erhebung von Einwänden in Bezug auf einen dieser Rechtsakte nicht verlängert. Weder das Europäische Parlament noch der Rat haben Einwände gegen einen dieser Rechtsakte erhoben.

Der Erlass dieser delegierten Rechtsakte hat den Handel mit erneuerbaren biobasierten Düngeprodukten, die innovative Materialien aus organischen Abfällen (z. B. Viehdung, Abwasser, Klärschlamm oder Siedlungsabfälle) erhalten, erleichtert und so zum Erreichen der Ziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>14</sup> beigetragen.

### **3.2 Im Berichtszeitraum nicht ausgeübte Befugnisse**

Die Befugnisübertragung nach Artikel 42 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 wurde im Berichtszeitraum nicht genutzt. Gemäß diesem Artikel hat die Kommission die Befugnis, zur Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts delegierte Rechtsakte zu erlassen. Die Kommission bewertet derzeit neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Verwendung von Phosphonaten als Pflanzen-Biostimulanzien. Angesichts der möglichen Auswirkungen auf die Rückstandshöchstmengen in Lebens- und Futtermitteln wurde noch nicht entschieden, ob ein delegierter Rechtsakt erlassen werden soll. Durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse könnte jedoch ein delegierter Rechtsakt gemäß Artikel 42 Absatz 8 erforderlich werden. Daher ist diese Befugnisübertragung nach wie vor erforderlich.

### **3.3 Zukünftige Entwicklungen**

Die Kommission bewertet derzeit verschiedene Anpassungen der Verordnung (EU) 2019/1009 an den technischen Fortschritt, um der Kreislaufwirtschaft in diesem Bereich neue Möglichkeiten zu eröffnen. Insbesondere wird an etwaigen delegierten Verordnungen auf Grundlage von Artikel 42 Absatz 1 unter den in den Absätzen 4, 5 und 6 desselben Artikels festgelegten Bedingungen gearbeitet. Konkret geht es um Folgendes:

- Artikel 42 Absatz 4 – Mikroorganismen

Die Kommission bewertet derzeit bestimmte Mikroorganismen, um festzustellen, ob sie sicher sind und daher gemäß Artikel 42 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1009 in die Harmonisierungsvorschriften aufgenommen werden könnten.

- Artikel 42 Absatz 5 – Produkte aus tierischen Nebenprodukten

Die Kommission hat am 22. Mai 2023 die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1605 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der

---

<sup>13</sup> ABl. L 59 vom 24.2.2023, S. 1.

<sup>14</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, COM(2020) 381 final vom 20.5.2020.

Bestimmung von Endpunkten in der Herstellungskette bestimmter organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel<sup>15</sup> erlassen. Die Kommission bewertet derzeit gemäß Artikel 42 Absatz 5 diese Folgeprodukte im Hinblick auf relevante Aspekte, die nicht zum Zwecke der Bestimmung eines Endpunkts in der Herstellungskette berücksichtigt wurden. Ein erster delegierter Rechtsakt zu verarbeiteter Gülle soll bis Ende 2023 erlassen werden.

- Artikel 42 Absatz 6 – Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für bestimmte Polymere

Die Kommission bewertet derzeit die Möglichkeit, Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für Polymere gemäß Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie 9 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie Verfahren zur Prüfung der Einhaltung dieser Kriterien festzulegen.

#### **4. SCHLUSSFOLGERUNG**

Dank der durch Verordnung (EU) 2019/1009 übertragenen Befugnisse hat die Kommission den Handel mit Düngeprodukten im Binnenmarkt erleichtert und grüne und kreislauforientierte Alternativen zu aus Erdgas oder anderen abgebauten Materialien gefertigten Düngemitteln gefördert. Dies ist für die Sicherstellung der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Düngemitteln<sup>16</sup> von besonderer Bedeutung.

Die Kommission erachtet eine Verlängerung der in Artikel 42 der Verordnung (EU) 2019/1009 vorgesehenen Befugnisübertragung für einen Zeitraum von fünf Jahren in Übereinstimmung mit Artikel 44 Absatz 2 für notwendig.

Dies wird von besonderer Bedeutung sein, wenn es darum geht, die notwendige Flexibilität im Rechtsrahmen zu gewährleisten, um diesen zu ergänzen und regelmäßig an die neuesten technischen Fortschritte und wissenschaftlichen Entwicklungen anzupassen.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

---

<sup>15</sup> ABl. L 198 vom 8.8.2023, S. 1.

<sup>16</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 9. November 2022: Sicherstellung der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Düngemitteln, COM(2022) 590.